

## Satzung gem. Mitgliederbeschluss vom 14. Mai 2014

des Waldorfkindergarten Hollerbusch e.V.  
An den Hüren 23  
41066 Mönchengladbach

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldorfkindergarten Hollerbusch e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mönchengladbach unter der Nummer 1219 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, sowie die sozialpädagogische Bildung ihrer Familien und anderer pädagogisch interessierter Menschen unter dem Gesichtspunkt des anthroposophischen Menschenbildes.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Führung eines Waldorfkindergartens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (4) Das Anliegen des Vereins ist eine Zusammenarbeit mit anderen Waldorfeinrichtungen. Eine Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten ist gewollt.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.  
Sollte der Verein Waldorfkindergarten Hollerbusch e.V. Träger im Sinne einer Elterninitiative nach dem gültigen Kinderbildungsgesetz sein, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erziehungsberechtigten beschlussfassend und somit satzungsändernd eine Mehrheit bilden.  
90 % der betreuten Kinder sind durch einen Erziehungsberechtigten der Vereinsmitglied ist, vertreten.
- (2) Die Aufnahme des Erziehungsberechtigten in den Verein erfolgt auf Antrag mit Abschluss des Betreuungsvertrages des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins Waldorfkindergarten Hollerbusch e.V.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieses ist jeweils zum Monatsende möglich.

- (5) Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder des Vereins betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Erziehungsberechtigten nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber einen Vermittlungsausschuss gegeben werden. Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus: Einem Vorstandsmitglied, dem betroffenen Vereinsmitglied, sowie zwei unabhängige Vereinsmitglieder, von denen je eins durch den Vorstand bzw. das betroffene Mitglied berufen wird.

Bevor eine Partei juristische Schritte einleitet verpflichten sich beide diese Vereinsinterne Lösung zu wählen.

## §5 Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins die keine Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind zahlen einen Jahresbeitrag von 30,- €. Mitglieder die gleichzeitig Erziehungsberechtigte der zu betreuenden Kinder sind zahlen einen Jahresbeitrag von 1,- €.
- (2) Über Änderungen der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus gibt es als feste beratenden Gremien den Rat der Einrichtung und das Kollegium der päd. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Personen. Bei mehr als drei Kandidaten sind mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen für die Wahl in den Vorstand erforderlich. Über den Vorstandsvorsitz entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.  
Ein vorzeitiger Rücktritt aus der Vorstandstätigkeit ist möglich durch die Einberufung einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann als Nachfolger ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen, falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gem. § 26 BGB. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vorstand professionelle, entgeltliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

- (5) Der Vorstand erarbeitet einen Geschäftsverteilungsplan, ein Vereinsorganigramm und/ oder eine Handreichung für die Führung des Vereins.

Diese Unterlagen beinhalten unter anderem die Darstellung der Entwicklung und Verwaltung, der Wirtschaftsführung des Vereins sowie die Sozialgestaltung und Qualitätssicherung.

Fragen der Dreigliederung zur Sozialen- Wirtschaftlichen- und rechtlichen Vereinsführung werden beantwortet.

Diese Handreichung wird den Mitgliedern des Vereins vorgelegt, Veränderungen und Entwicklungen zeitnah mitgeteilt.

- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, Telefonische Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse sollten einmütig gefasst werden.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/6 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Von mindestens 1/6 der Mitglieder verlangte

Punkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Finanzbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (6) Soweit nicht gesondert geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
- Satzungsänderungen (§ 9),
  - Auflösung des Vereins (§ 11),
  - Festsetzung des Beitrages (§ 5).
- (8) Die Mitgliederversammlung erörtert den Haushaltsplan.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit (mind.  $\frac{3}{4}$ ) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die alte

und neue Satzung muss vorher öffentlich bekannt gegeben werden.

Sollte die Satzungsänderung den § 2 Vereinszweck betreffen ist eine 100% Mehrheit für die Entscheidung notwendig.

- (2) Falls Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen alleine berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Satzung behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung einzelner Paragraphen.

### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist, eine qualifizierte Mehrheit (95%) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Besonderen für andere anthroposophische Einrichtungen für Kinder zu verwenden hat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.